



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Regionalverband
FrankfurtRheinMain
Poststraße 16
60329 Frankfurt am Main

Unser Zeichen:	RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.14/49-2020/1
Ihr Zeichen:	I/Planung/Bau
Ihre Nachricht vom:	19.06.2020
Ihr Ansprechpartner:	Dorothee Tacke
Zimmernummer:	3.048
Telefon/ Fax:	06151 12 8921
E-Mail:	dorothee.tacke@rpda.hessen.de
Datum:	12. August 2020

1.Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Gemeinde Rockenberg, Ortsteil Rockenberg

Gebiet A: „Rockenberg Süd, Burgweg“

Gebiet B: „Rockenberg West“

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Schreiben des Regionalverband FrankfurtRheinMain vom 19.06.2020

**Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen Nr.12 „Burgweg“ Az.: III31.2-61d 02/01 -
29 und Nr.13 „Rockenberg Süd“ Az.: III31.2-61d 02/01 - 30**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben angeführten Änderungsplanung habe ich bereits mit den Schreiben zu den Bebauungsplanvorentwürfen Nr.12 „Burgweg“ und Nr.13 „Rockenberg Süd“ vom 30.10.2018 Stellung genommen. Durch das mir vorgelegte Verfahren, werden keine weiteren **regionalplanerischen Belange** berührt.

Aus der Sicht des **Naturschutzes (Planungen und Verfahren)** teile ich Ihnen mit, dass von dem Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet berührt ist.

Gegen die Flächennutzungsplanänderung bestehen aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde keine Bedenken.

Der Artenschutz, der Ersatz für die Streuobstbestände und die Eingriffs- und Ausgleichsplanung sind im Rahmen der Bauleitplanung abzarbeiten.

Hinsichtlich weiterer naturschutzfachlicher Belange verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Bezüglich der vom Regierungspräsidium Darmstadt - **Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt** - zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit:

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Internet:
<https://rp-darmstadt.hessen.de>

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



Grundwasser

Die Planung muss wasserwirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigen. Gewährleistet werden müssen von Seiten der planaufstellenden Kommune eine qualitativ und quantitativ ausreichende Wasserversorgung und ein ausreichender Schutz des Grundwassers.

In den Unterlagen sind dazu keine ausreichenden Aussagen enthalten. Die Unterlagen sind daher nachzubessern. Hierzu gebe ich folgende Hinweise:

1. Wasserversorgung

Die planaufstellende Kommune hat in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die Versorgungssicherheit der öffentlichen Wasserversorgung dauerhaft für die künftige Bebauung im Rahmen der bestehenden wasserrechtlichen Zulassungen gewährleistet ist und eine ausreichende Löschwassermenge bereitgestellt werden kann.

Die Planung ersetzt nicht ggfs. erforderliche eigene wasserrechtliche Zulassungen, z. B. für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser oder für mögliche Barrierewirkungen von Gebäuden im Grundwasser oder ggf. erforderliche Wasserhaltungen.

Im Rahmen der Planung sind das Ausmaß und etwaige Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung darzulegen sowie zu erläutern, dass voraussichtlich keine Gründe gegen die Erteilung einer späteren wasserrechtlichen Erlaubnis sprechen. Dies erfordert eine baugrundtechnische bzw. auch eine umfassende hydrogeologische Beurteilung, die bereits im Rahmen der Prüfung der Umweltauswirkungen vorgelegt werden muss.

Es ist dabei insbesondere darauf zu achten, ob durch die bestehenden Wasserrechte im Planungsbereich der Wasserbedarf gedeckt werden kann. In der Begründung müssen Angaben darüber enthalten sein, wie der zukünftige Bedarf gedeckt werden kann.

Eine übermäßige Neuversiegelung der Flächen ist wegen der Verringerung der Grundwasserneubildung zu vermeiden.

Durch Versickerung von Niederschlagswasser kann das Grundwasser verstärkt neu gebildet werden. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass das Grundwasser nicht qualitativ beeinträchtigt wird.

Flächen mit sehr hohen Grundwasserständen (0 bis 3 m) sind vernässungsgefährdete Gebiete und sollen gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnet werden.

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 01.07.2015 -C461/13 ist die Beachtung der Zielvorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zwingende Vorgabe für die Zulassung von Vorhaben. Sofern Oberflächenwasserkörper oder Grundwasserkörper durch ein Vorhaben betroffen sind, ist zu prüfen, ob eine Verschlechterung der Wasserkörper ausgeschlossen ist (Verschlechterungsverbot) und einer fristgerechten Erreichung eines guten Zustandes nichts entgegensteht (Zielerreichungs- bzw. Verbesserungsgebot), siehe auch § 47 Abs. 1 WHG.

In erster Linie ist im "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz" die Auswirkung der Versiegelung zu untersuchen und konkrete Maßnahmen festzuschreiben/aufzuerlegen,

die die damit verbundene Reduzierung der Grundwasserneubildung ausgleichen. Die Veränderung des chemischen Zustands ist allerdings auch zu untersuchen, wenn dies im vorliegenden Fall auch nur als zweitrangiges Problem gesehen wird. Die Konkretisierung der Ausgleichsmaßnahmen wird im Änderungsantrag in die nächste Planungsstufe verschoben. Dies sollte wegen des "Vorbehaltsgebiets für den Grundwasserschutz" nicht akzeptiert werden.

2. Grundwasserschutz

Das Plangebiet liegt in der Qualitativen Schutzzone I des Oberhessischen Heilquellenschutzbezirkes (Hess. Regierungsblatt Nr. 33 vom 07.02.1929).

Weiterhin liegt das Plangebiet in der Schutzzone D bzw. IV des Trinkwasserschutzgebietes „Bad Nauheim“ (StAnz. 48/1984 S. 2352).

Die dort enthaltenen Ge- und Verbote sind zu beachten. Ggfs. sind sich daraus ergebende eigene wasserrechtliche Prüfungen und Zulassungen vor Inkrafttreten Planung erforderlich. Ansprechpartner ist grds. die zuständige Untere Wasserbehörde.

Aus der Sicht der Fachdezernate Oberflächengewässer 41.2, Abwasser, Gewässergüte 41.3 und Bodenschutz 41.5 besteht gegen die geplante 1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan für die Gemeinde Rockenberg in den Bereichen „Rockenberg Süd, Burgweg“ und „Rockenberg West“ keine Bedenken.

Immissionsschutz (Lärm, Erschütterung, EMF)

Für die in den Unterlagen beschriebenen vorgesehenen Vorhaben innerhalb der Planflächen wurden bereits 2018 zwei Bebauungsplanverfahren eingeleitet und das Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Das vorliegende Änderungsverfahren wird erforderlich, um die beiden Bebauungspläne Nr. 13 „Rockenberg Süd“ und Nr. 12 „Burgweg“ aufzustellen und aus dem RPS/RegFNP entwickeln zu können.

An dieser Stelle wird deshalb verwiesen auf die immissionsschutzrechtlichen Stellungnahmen zum Lärmschutz, die zu den beiden Vorentwürfen der vorgenannten Bebauungspläne bereits abgegeben worden sind.

Es wurden Bedenken gegen die unterschiedlich geplanten Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches „Burgweg“ erhoben, mit lärmrelevanten gewerblichen Anlagen einer Feuerwehr, eines SB-Marktes und einer Schule neben einem ‚Seniorendorf‘ mit einem sensiblen Personenkreis und einem sehr hohen Schutzanspruch hinsichtlich der Lärmbelastung.

Darüber hinaus ist auch nicht auszuschließen, dass das Seniorendorf im Einwirkungsbereich des Bebauungsplanes „Rockenberg Süd“ liegt, in dessen Geltungsbereich ausschließlich gewerbliche Nutzungen geplant sind.

Für die **bergrechtliche** Stellungnahme wurden folgende Quellen als Datengrundlage herangezogen:

Hinsichtlich der Rohstoffsicherung:

- Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010
- Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;

Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe:

- vorliegende und genehmigte Betriebspläne;

Hinsichtlich des Altbergbaus:

- bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse,
- in der Datenbank vorliegende Informationen,
- Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau.

Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.

Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.

Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.

Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.

Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.

Abschließend weise ich darauf hin, dass ich den **Kampfmittelräumdienst** im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann beteilige, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie richten an Herrn Schwetzler, Tel. 06151-126501. Schriftliche Anfragen sind zu richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dorothee Tacke

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Hinweis: Datenschutzrechtliche Hinweise über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Regional- und Bauleitplanung finden Sie hier: <https://rp-darmstadt.hessen.de/planung/bauleitplanung>